

### 165. Festlegung des Rektorats der Medizinischen Universität Graz zu den COVID-19-Schutzvorschriften und Hygienemaßnahmen für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens für die Diplomstudien Human- und Zahnmedizin für das Studienjahr 2021/22

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG, gibt bekannt, dass das Rektorat der Medizinischen Universität Graz folgende Festlegung zu den COVID-19-Schutzvorschriften und Hygienemaßnahmen gemäß § 1 Abs 1 des 2. COVID-19-Hochschulgesetzes – 2. C-HG sowie § 18 der Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zu den Diplomstudien Human- und Zahnmedizin, nach Anhörung des Vorsitzenden des Senates, des Vorsitzenden des Universitätsrates sowie der Vorsitzenden der Universitätsvertretung der Studierenden, beschlossen hat:

## Festlegung des Rektorats der Medizinischen Universität Graz zu den COVID-19-Schutzvorschriften und Hygienemaßnahmen für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens für die Diplomstudien Human- und Zahnmedizin für das Studienjahr 2021/22

Aufgrund von § 1 Abs. 1 des 2. COVID-19-Hochschulgesetzes – 2. C-HG, BGBl. I Nr. 76/2021 und § 18 der Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zu den Diplomstudien Human- und Zahnmedizin, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz vom 20.01.2021, StJ 2020/21, 19. Stk, legt das Rektorat der Medizinischen Universität Graz nach Anhörung des Vorsitzenden des Senates, des Vorsitzenden des Universitätsrates sowie der Vorsitzenden der Universitätsvertretung der Studierenden Folgendes fest:

### § 1 Geltungsbereich

Die nachstehenden COVID-19-Schutzvorschriften und Hygienemaßnahmen gelten für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens für die Diplomstudien Human- und Zahnmedizin für das Studienjahr 2021/22 gemäß der Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zu den Diplomstudien Human- und Zahnmedizin, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz vom 20.01.2021, StJ 2020/21, 19. Stk und sind zusätzlich zu den allgemeinen Sicherheitsvorkehrungen und Maßnahmen, die die ordnungsgemäße Durchführung des Aufnahmetests sicherstellen sollen, zu beachten. Sollten am Testtag weitergehende COVID-19-bezogenen Maßnahmen durch Gesetze und/oder Verordnungen auf Bundes- und/oder Landesebene und/oder Verordnungen oder Bescheide der Stadt Graz mit Gültigkeit für den Testtag in Kraft stehen, so sind diese zusätzlich einzuhalten.

### § 2 COVID-19-Schutzvorschriften bei persönlicher Anwesenheit der Studienwerber\*innen

(1) Bei Verfahrensschritten, für die die persönliche Anwesenheit der Studienwerber\*innen erforderlich ist, sind folgende Hygienemaßnahmen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Testgebäudes einzuhalten:

- a. Ein Sicherheitsabstand von mindestens einem Meter (Mindestsicherheitsabstand) muss vor, während und nach dem Aufnahmetest zwischen allen Personen eingehalten werden. Dies betrifft insbesondere auch die Sitzplätze der Studienwerber\*innen. Auf etwaige Leitsysteme, Bodenmarkierungen und Hinweise zur Einhaltung des Mindestabstandes ist zu achten.
- b. Die Studienwerber\*innen sowie die Aufsichtspersonen dürfen das Testgebäude nur betreten, wenn diese einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr (§ 2a) vorweisen, der eine Gültigkeit bis zumindest zum Ende des Aufnahmetests besitzt.
- c. Auf dem Testgelände sowie im Testgebäude haben alle Personen grundsätzlich eine, dem zu diesem Zeitpunkt seitens der Bundesregierung vorgegebenen Schutzniveau entsprechende, Schutzmaske (in der Folge kurz „-Maske“) zu tragen. Welche Maske gefordert ist, wird den Studienwerber\*innen rechtzeitig vor Abhaltung des Aufnahmetests bekannt gegeben. Dabei ist Folgendes zu beachten:
  - i. Studienwerber\*innen haben eine mitgebrachte Maske bis zur Platzeinnahme im Testsaal zu tragen.

- ii. An Studienwerber\*innen, die keine Maske mitgebracht haben und das Testgelände sowie das Testgebäude betreten wollen, wird außerhalb des Testgebäudes eine Maske ausgegeben.
  - iii. Makroskopisch schmutzige bzw. durchfeuchtete Masken sind umgehend auszuwechseln. Hierfür werden seitens der Medizinischen Universität Graz Reserve- Masken bereitgestellt.
  - iv. Während der Ausgabe sowie während des Einsammelns der Test- und Antwortbögen haben die Aufsichtspersonen und die Studienwerber\*innen eine Maske zu tragen. Die Maske darf erst nach entsprechender Instruktion durch die Testleitung am Sitzplatz abgenommen werden.
  - v. Die Studienwerber\*innen haben die Maske beim Verlassen des Sitzplatzes (zB. bei WC-Besuchen), bei Kontaktaufnahme mit den Aufsichtspersonen (zB. bei Fragen) sowie beim Verlassen des Testgebäudes auch außerhalb des Testgebäudes zu tragen.
  - vi. Die Aufsichtspersonen haben beim Betreten und Verlassen des Testgebäudes und während der Testdurchführung insoweit, als der Mindestsicherheitsabstand zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann, eine Maske zu tragen.
- d. Die Vorkehrungen und Maßnahmen für einen kontrollierten Zu- und Abgang in das Testgebäude zu Beginn, in der Mittagspause und am Ende des Testtages sind umzusetzen bzw. einzuhalten. Der Ein- und Auslass in das bzw. aus dem Testgebäude zu Beginn und am Ende des Testtages erfolgt gestaffelt. Die Studienwerber\*innen sind daher angehalten, pünktlich zu der ihnen zugeordneten Einlasszeit zu erscheinen und die Anweisungen der Aufsichtspersonen für einen geordneten Ein- und Auslass zu befolgen. Auf etwaige Leitsysteme, Bodenmarkierungen und Hinweise zur Einhaltung des Mindestabstandes ist zu achten.
- e. Um Gruppenbildungen zu vermeiden, stehen keine Garderoben zur Verfügung. Alle mitgebrachten Utensilien müssen in den Testsaal mitgenommen und unter dem Tisch platziert werden. Während der gesamten Testzeit müssen diese unberührt unter dem Tisch verbleiben. Besonders sensible Utensilien (Mobiltelefon, Uhr) werden zu Beginn des Tests unter Anleitung in ein Kuvert verpackt, das während der gesamten Testzeit ebenfalls unberührt unter dem Tisch zu liegen hat.
- f. Während der Mittagspause ist der Aufenthalt am Testgelände und im Testgebäude unter Einhaltung des Mindestsicherheitsabstandes zulässig. In der Mittagspause ist der Verzehr von Speisen ausschließlich im Testsaal zulässig.
- g. Gruppenbildungen sind auf dem Testgelände bzw. im Testgebäude (zB. in den WC-Anlagen) stets zu vermeiden.
- h. Die vorgesehenen Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, wie insbesondere die Händedesinfektion, sind verpflichtend durchzuführen. Desinfektionsmittelspender stehen an zahlreichen Stellen zur Verfügung.
- i. Besonders beanspruchte Flächen (zB. Sitzplätze, Tischoberflächen) im Testgebäude werden vor der Testdurchführung bzw. vor der Nutzung durch Studienwerber\*innen gereinigt und desinfiziert. Die Toiletten werden laufend gereinigt und desinfiziert.
- j. Ein regelmäßiger Luftaustausch ist durch die Lüftungstechnischen Gegebenheiten in den Testsälen gewährleistet.
- (2) Um die Einhaltung der Hygienemaßnahmen gemäß Abs. 1 sicherzustellen, ist den diesbezüglichen Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten.

## § 2a Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr

Als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr im Sinne dieser Festlegung gilt

- (1) ein Nachweis über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf,
- (2) ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf,
- (3) ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf,
- (4) eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde,
- (5) ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
  - a. Erstimpfung ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung, wobei diese nicht länger als 90 Tage zurückliegen darf, oder
  - b. Zweitimpfung, wobei die Erstimpfung nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder
  - c. Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder
  - d. Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf,
- (6) ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankte Person ausgestellt wurde,
- (7) ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als 90 Tage sein darf.

## § 3 Angehörige der COVID-19-Risikogruppe

- (1) Auf die Bedürfnisse von Personen, die einer COVID-19-Risikogruppe angehören, ist Bedacht zu nehmen.
- (2) Personen, die einer COVID-19-Risikogruppe im Sinne der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Pflege und Konsumentenschutz über die Definition der allgemeinen COVID-19-Risikogruppe (COVID-19-Risikogruppe-Verordnung), BGBl. II Nr. 203/2020, angehören und diesen Umstand unter Anschluss einer ärztlichen Bestätigung bis zum 02.07.2021, 24:00 Uhr, per E-Mail (von der bei der Anmeldung verwendeten E-Mail-Adresse sowie unter Angabe der Bearbeitungsnummer) an [aufnahmeverfahren@medunigraz.at](mailto:aufnahmeverfahren@medunigraz.at) bekanntgegeben haben, bekommen einen Testplatz zugewiesen, der ihre besondere Situation berücksichtigt. Die Bekanntgabe einer Behinderung und/oder chronischen Erkrankung bleibt davon unberührt.

## § 4 Testteilnahme im Zusammenhang mit den COVID-19-Schutzvorschriften

- (1) Studienwerber\*innen, die aufgrund von COVID-19 in Quarantäne oder Absonderung sind, sind nicht berechtigt am Aufnahmeverfahren teilzunehmen.

- (2) Auf Basis von § 9 Abs. 1 und Abs. 3 der Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zu den Diplomstudien Human- und Zahnmedizin, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz vom 20.01.2021, StJ 2020/21, 19. Stk, idgF, können Studienwerber\*innen, die durch die Nichteinhaltung der COVID-19-Schutzvorschriften und Hygienemaßnahmen den ordnungsgemäßen Testablauf beeinträchtigen, durch die Aufsichtspersonen abgemahnt und/oder bei gravierenden oder mehrfachen Verstößen von der weiteren Teilnahme am Aufnahmetest auch ohne vorherige Verwarnung sofort ausgeschlossen werden.

#### § 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Festlegung des Rektorats tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz in Kraft.
- (2) Die Studienwerber\*innen werden über ihren Internet-Anmeldungs-Account rechtzeitig über die gemäß dieser Festlegung des Rektorats einzuhaltenden COVID-19-Schutzvorschriften und Hygienemaßnahmen informiert. Auch während der Testdurchführung werden im Rahmen der allgemeinen Testinstruktionen Hinweise zu den Schutzvorschriften und Hygienemaßnahmen vorgelesen.

Für das Rektorat

Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Sabine Vogl  
Vizerektorin für Studium und Lehre